



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-14-8

= RSS-E 19/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek und Helmut Mojescick unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen. In dieser Rechtsschutz-Versicherung ist auch der Baustein Kfz-Rechtsschutz enthalten.

Art 17 der gegenständlichen ARB 2007 lautet:

**„4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?**

**4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten, (...)**

**4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.**

*Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.*

*4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Pkt. 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.*

*Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen."*

Die Antragstellerin war am 24.9.2012 in einen Verkehrsunfall mit einem Reh verwickelt. In der Folge wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen sie eingeleitet. Ihr Rechtsfreund, [REDACTED] ersuchte die Antragsgegnerin um Rechtsschutzdeckung für das Verwaltungsverfahren zweiter Instanz.

Die Antragsgegnerin gewährte mit Schreiben vom 3.10.2013 vorläufig Rechtsschutzdeckung, hielt jedoch Folgendes fest:

*„(...)Bereits jetzt weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn sich der Lenker (...) oder seinen gesetzlichen Verständigungs- und Hilfeleistungspflichten nicht nachkommt.*

*Leistungsfreiheit besteht nur dann, wenn einer der oben angeführten Umstände im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist."*

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes [REDACTED]

[REDACTED] wurde Folgendes festgestellt:

*„Frau [REDACTED] (...) hat am 24.9.2012 um 4:55 Uhr auf der [REDACTED] Bundesstraße [REDACTED] in Fahrtrichtung [REDACTED] in der*

Marktgemeinde [REDACTED], östlich der Ortschaft [REDACTED], Straßenkilometer [REDACTED] den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] gelenkt. Sie prallte dabei mit der Frontseite ihres Fahrzeugs gegen ein von Süden nach Norden die Fahrbahn überquerendes Reh. Ein nachfolgender PKW prallte ebenfalls gegen das Reh und dieses wurde durch den Aufprall auf die Gegenfahrbahn geschleudert. Am PKW ist leichter Sachschaden entstanden, der nachfolgende unbekannte PKW mit dunkler Farbe ist anschließend, ohne anzuhalten, weitergefahren. Die Beschwerdeführerin hat kurz nach dem Unfall angehalten, gewendet und ist zur Unfallstelle zurückgekehrt. Dort hat sie eine weitere Fahrzeuglenkerin vorgefunden, welches vor dem Reh gehalten hatte. Diese fremde Fahrzeuglenkerin hat ihr erklärt, dass sie die Polizei bereits verständigt hatte. Die Beschwerdeführerin war auf dem Weg zur Arbeit und fuhr daraufhin, ohne auf das Eintreffen der Polizei zu warten, fort.

Um den Schaden am Auto der Versicherung melden zu können, hat zuerst der Gatte der Beschwerdeführerin und dann daraufhin sie selbst mit der Polizeiinspektion [REDACTED] Kontakt aufgenommen und war die Beschwerdeführerin zur Aufnahme des Protokolls zur Polizeiinspektion gefahren."

Aufgrund dieses Sachverhalts wurde über die Antragstellerin Geldstrafen in Höhe von jeweils € 80,-- wegen § 4 Abs 1 lit. c StVO iVm § 99 Abs 2 lit. a StVO sowie wegen § 4 Abs 1 lit. b StVO iVm § 99 Abs 2 lit. a StVO, verhängt.

Aufgrund dieses Erkenntnisses verweigerte die Antragsgegnerin die Zahlung der Kosten iHv € 4.216,37 bzw. forderte den bereits geleisteten Vorschuss iHv € 755,81 zurück. Sie stützte dies auf die oben zitierte Bestimmung des Art 17 Pkt 4.1.3 der ARB 2007.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 6.5.2014, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles zu empfehlen. Sie stützte ihr Begehren u.a. auf die E des OGH vom 21.11.2013, 1 Ob 197/13x. In diesem Amtshaftungsverfahren sei festgestellt worden, dass die Gerichte im Vorverfahren die rechtlich einwandfreie Rechtsansicht hatten, die Übertretung des § 4 Abs 5 StVO sei für sich allein keiner Verletzung der Aufklärungspflicht gleichzuhalten. Es sei ein konkreter Verdacht einer Alkoholisierung oder einer sonstigen Fahruntüchtigkeit vom Versicherer zu behaupten und zu beweisen.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 7.5.2014 auf die Vorkorrespondenz und die vereinbarten Versicherungsbedingungen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Der rechtlichen Beurteilung ist zugrunde zu legen, dass die gegenständlichen Versicherungsbedingungen zwischen den

Streitparteien bindend vereinbart wurden und die Antragsgegnerin bei Gewährung des Rechtsschutzes ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Versicherer bei Feststellung eines Verstoßes gegen gesetzliche Aufklärungspflichten leistungsfrei ist.

Bei der Bestimmung des Art 17 Pkt. 4.1.3. handelt es sich in diesem Fall um eine Obliegenheit gemäß § 6 Abs 2 VersVG, weil der Versicherungsfall im Verstoß gegen § 4 Abs 5 StVO liegt und diese vereinbarte Obliegenheit der Verminderung der Gefahr dienen sollte. Da eine Verwaltungsstrafe zumindest einen fahrlässigen Verstoß gegen eine Rechtsnorm benötigt (§ 5 VStG), ist auch das subjektive Tatmoment des § 6 Abs 2 VersVG erfüllt.

Gemäß § 15a VersVG kann sich der Versicherer auf eine Bestimmung, die von § 6 Abs 2 VersVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, nicht berufen. Dem Versicherungsnehmer steht daher grundsätzlich auch der Gegenbeweis offen, dass die Verletzung der vereinbarten Obliegenheit keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles bzw die Leistung des Versicherers hatte.

Diesbezüglich wurde aber vom Antragsteller in tatsächlicher Hinsicht nichts vorgebracht, im Übrigen würde ein solches Vorbringen eine Beweisfrage darstellen, die von der Schlichtungskommission nicht geklärt werden kann.

Sofern sich die Antragstellerin auf die E 1 Ob 193/13x beruft, so ist ihr zu erwidern, dass nach dem dort der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt der Verstoß gegen § 4 Abs 5 StVO nach dem Versicherungsfall, nämlich dem Unfall in der Kfz-Kaskoversicherung begangen wurde, während im gegenständlichen Fall der Verstoß gegen § 4 Abs 5 StVO den Versicherungsfall

darstellt. Die zitierte Entscheidung ist daher auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. Juni 2014